

1. Kurzinformation im Überblick

In Bayern ist das Einschulungsalter gesetzlich geregelt. Kinder, die bis zum **30. September** desselben Jahres das 6. Lebensjahr erreicht haben oder schon einmal vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind **schulpflichtig**.

Obwohl die Kinder bereits das notwendige Alter erreicht haben, bestehen bei manchen Kindern jedoch seitens der Eltern, des Kindergartens oder der Schule Zweifel im Hinblick auf die Schulfähigkeit. Für diese Fälle besteht die Möglichkeit der **einmaligen Zurückstellung** vom Schulbesuch bzw. bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch die Möglichkeit einer zweiten Zurückstellung.

2. Schulrechtliche Situation

Art 37 Bay EUG

(1) ¹ Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die **bis zum 30. September sechs Jahre alt** werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ² Ferner wird auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³ Bei Kindern, die **nach dem 31. Dezember** sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem **schulpsychologischen Gutachten** die Schulfähigkeit bestätigt wird.

(2) ¹ Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann **für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt** werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ² Die Zurückstellung **soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt** werden; sie ist noch **bis zum 30. November zulässig**, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³ Die **Zurückstellung ist nur einmal** zulässig; Art. 41 Abs. 7 (Möglichkeit der zweiten Zurückstellung bei sonderpädagogischem Förderbedarf) bleibt unberührt. ⁴ Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵

Ein schulpflichtiges Kind muss in jedem Fall an der zuständigen Schule angemeldet werden. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung der Grundschule!

Die **Grundschulordnung** (GrSO) sieht folgende Regelungen zur Einschulung vor:

„§ 21

Anmeldung und Aufnahme

(1) Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG **schulpflichtig** wird oder werden soll, **ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin** an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule **anzumelden**, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung – F (VSO-F) erfolgt. ...

(2) Der **Anmeldetermin soll im April liegen**. Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind **persönlich zur Schulanmeldung** kommen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen sind; **bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses** gemäß Art. 37a BayEUG zu machen. Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen **Nachweis über eine Schulleingangsuntersuchung** nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen; **die Erziehungsberechtigten sollen die Schule informieren**, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind.

Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. ...

Stellt die Schule fest, dass die **Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Grundschule** nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG **nicht gegeben** sind, lehnt sie die Aufnahme des Kindes ab und **empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine Anmeldung** an dem voraussichtlich **zuständigen Förderzentrum.**

(4) Ein **Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf** kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG (also bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs) **für ein Schuljahr** von der Aufnahme in die **Grundschule zurückgestellt** werden, wenn nach diesem Zeitraum zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. Bei der Entscheidung über die Zurückstellung können die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden. ... Eine **zweite Zurückstellung** ... ist mit einem **sonderpädagogischen Gutachten** zu begründen. ...

(6) Der Träger einer privaten Grundschule hat die Aufnahme eines Kindes der öffentlichen Volksschule mitzuteilen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(7) Ein Kind, das nach Beginn der Vollzeitschulpflicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nimmt, ist unverzüglich anzumelden; Abs. 5 gilt entsprechend.“

Einschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache (Bay EUG, Art. 37a)

(1) Kinder mit **nichtdeutscher Muttersprache**, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer **Sprachstandserhebung im Kindergarten** oder in einem Haus für Kinder teil. Besucht das Kind weder einen Kindergarten noch ein Haus für Kinder, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung **nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen**, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen **Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprache** besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es **nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse** verfügt, von der Aufnahme **zurückstellen und** das Kind **verpflichten**, im nächsten Schuljahr einen **Kindergarten** bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem **Vorkurs zu besuchen**.

Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Krankheit (BayEUG Art.41)

Kinder mit voraussichtlich erhöhtem Förderbedarf oder sonderpädagogischem Förderbedarf werden **regulär an der Grundschule oder einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ angemeldet**. Die direkte Anmeldung an einem Förderzentrum sollte v.a. dann erfolgen, wenn bereits eine schulvorbereitende Einrichtung besucht wurde und eine entsprechende Schullaufbahempfehlung vorliegt. Die Aufnahme am Förderzentrum setzt ein sonderpädagogisches Gutachten voraus.

Die notwendigen Fördermaßnahmen bzw. der Förderort werden von der einschreibenden Grundschule oder im Fall einer geplanten Überweisung an ein Förderzentrum in einem sonderpädagogischen Gutachten festgelegt.

Art. 41 BayEUG

(1) **1Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf** erfüllen ihre Schulpflicht durch den **Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule**. 2Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30 a Abs. 7 Nr. 3. **3Die Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen **Lernorte** ihr Kind unterrichtet werden soll; ...

(3) 1Die **Erziehungsberechtigten** eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich **rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte** an einer schulischen Beratungsstelle **informieren**. 2Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) 1Die **Erziehungsberechtigten melden** ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30 a Abs. 5 Satz 2, Art. 30 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) **an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an**. 2Die **Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens** voraus. 3Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30 a Abs. 4, Art. 30 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der **individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule** auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ **nicht hinreichend gedeckt werden und**

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder
2. **beeinträchtigt** sie oder er die Rechte von Mitgliedern der **Schulgemeinschaft erheblich**,

besucht die Schülerin oder der Schüler die **geeignete Förderschule**.

(6) 1Kommt **keine einvernehmliche Aufnahme** zustande, **entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde** nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. 2Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. 3Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) 1Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf **entscheidet die Grundschule oder die Förderschule**, sofern das Kind dort angemeldet wurde. 2Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. 3Eine **zweite Zurückstellung** von der Aufnahme kann **nur in besonderen Ausnahmefällen** erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. 4Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. 5Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

3. Verlaufserfahrung

Wie für die vorzeitige Einschulung gilt auch für die Zurückstellung, dass das Alter eines Kindes nur eine von mehreren Größen ist, die die Schulfähigkeit beeinflussen. Daher ist auch hier ein gewisser Spielraum in Bezug auf die Altersgrenze bei der Einschulung nur konsequent. Die Beobachtungen und Wahrnehmungen der Eltern und des Kindergartens ggf. des Kinderarztes geben in der Regel den Anstoß, über eine Zurückstellung vom Schulbesuch nachzudenken.

Mit der Verlegung des Stichtags der Einschulung auf einen späteren Zeitpunkt stieg die Zurückstellungsquote bis zum Schuljahr 2007/08, dann blieb sie zunächst konstant. Im Schuljahr 2010/2011 veränderte sich die Zurückstellungsquote wieder.

Im Schuljahr 2010/2011 wurden bis zum 30.9. für 10614 Mädchen und Jungen Zurückstellungen vorgenommen, das entspricht einer Zurückstellungsquote von 10,3%. Über spätere Zurückstellungen liegen keine Informationen vor. Jungen wurden dabei häufiger zurückgestellt als Mädchen. Es zeigen sich auch Unterschiede in den Regierungsbezirken. In den Landkreisen werden Kinder häufiger erst mit sieben Jahren eingeschult als in den Städten. Zwischen den Regierungsbezirken variiert der Anteil der Späteinschulungen.

Grundlage für die Entscheidung sollte unbedingt eine fundierte Beratung sein, da in Abhängigkeit von den Ursachen und Gründen, die zu dem Zurückstellungswunsch geführt haben, die zu empfehlenden Maßnahmen sehr verschieden sein können. Buben werden tendenziell häufiger zurückgestellt als Mädchen.

Zurückstellungen in Bayern

(Zurückstellungen jeweils bezogen auf die Statistik-Rubrik „Vorjahr“)

Zurückstellungen im Schuljahr	absolut	Stichtag	Jungen	Mädchen	insgesamt
2004/05	4.472	30. Juni	4,6 %	2,5 %	3,6 %
2005/06	6.449	31. Juli	6,5 %	3,8 %	5,2 %
2006/07	8.075	31. Aug.	8,4 %	4,8 %	6,6 %
2007/08	10.274	30. Sept.	11,0 %	6,4 %	8,7 %
2008/09	10.174	31. Okt.	11,5 %	6,7 %	9,1 %
2009/10 ⁷⁴	9.666	30. Nov.	11,3 %	6,5 %	8,9 %
2010/11	10.614	30. Sept.	13,1 %	7,5 %	10,3 %

Quelle: Amtliche Schuldaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung

4. Pädagogisch-psychologische Hinweise

Eine sorgfältige Diagnose ist die Voraussetzung für eine am Wohle des Kindes orientierte Entscheidung. Handelt es sich z.B. um einen allgemeinen, körperlichen und intellektuellen Entwicklungsrückstand, wie er manchmal bei Frühgeburten oder chronisch erkrankten Kleinkindern zu beobachten ist, so kann ein weiteres Jahr im Kindergarten ausreichen, um die Entwicklungsverzögerung aufzuholen.

Im Einzelfall jedoch garantiert ein weiteres Besuchsjahr im Kindergarten nicht automatisch die erhoffte Schulfähigkeit. Häufig sind gezielte Maßnahmen notwendig, um Entwicklungsrückstände auszugleichen.

Die Zurückstellung von Kindern mit zu geringen deutschen Sprachkenntnissen führt nur dann zum gewünschten Erfolg, wenn das verbleibende Jahr bis zur Einschulung intensiv genutzt wird. Das Kind sollte im verbleibenden Jahr unbedingt einen Kindergarten besuchen und vom angebotenen Vorkurs Deutsch Gebrauch machen (verpflichtend für Kinder, die wegen zu geringer Deutschkenntnisse zurückgestellt wurden!). Über die Angebote zum Vorkurs informiert die Grundschule.

Insgesamt sollte eine Zurückstellung immer im Zusammenhang mit einem Förderkonzept gesehen werden, sinnvoll kann auch der Besuch einer schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) sein. Das Förderkonzept muss die lokalen Angebote und die aktuellen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Nicht alle Einrichtungen sind für Eltern und Kinder problemlos zu erreichen, nicht jede Grundschulklasse stellt automatisch eine Überforderung dar, nicht jedes Abwarten unter denselben häuslichen Bedingungen fördert die Weiterentwicklung. Im Einzelfall denkbar sind folgende Alternativen zur Zurückstellung:

- Therapeutische Intervention und Begleitung vor und während des ersten Schuljahres, z.B. bei schlecht entwickelter Feinmotorik, Hyperaktivität, sozialer Unsicherheit.
- Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe der Sprachheilschule (Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sprache), z.B. bei Problemen in der Sprachentwicklung, Stottern, Lispeln, Stammeln, Dysgrammatismus.
- Aufnahme in die Diagnose-und Förderklasse (DFK) eines Förderzentrums. Hier wird der Unterricht der ersten beiden Grundschuljahre auf drei Jahre (1a, 1b, 2) ausdehnt und in kleineren Klassen intensiv auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen.
- Aufnahme in eine Eingangsklasse einer Grundschule mit dem Schulprofil „Inklusion“
- Aufnahme in eine Grundschule mit dem Angebot „Flexible Eingangsstufe“.
- Besuch einer heilpädagogischen Einrichtung begleitend zur ersten Klasse (heilpädagogischer Hort), z.B. bei Defiziten in der emotionalen oder sozialen Entwicklung.
- Begleitende Förderung in der Grundschule durch Differenzierungsmaßnahmen, pädagogische Assistenten, mobiler sonderpädagogischer Dienst (MSD) z.B. bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Lesen- und Schreibenlernen.

Hinweise zur ärztlichen Schuleingangsuntersuchung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Unterricht und Kultus vom 12. November 2010

Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

2.1 Die **Schuleingangsuntersuchung erfolgt auch bei Kindern**, bei denen die Personensorgeberechtigten erwägen, einen **Antrag auf Zurückstellung** zu stellen. Erfolgt keine Einschulung im folgenden Schuljahr, so muss den Kindern nur bei Auffälligkeiten im Schuleingangsscreening oder der schulärztlichen Untersuchung, sowie bei einer Veränderung des Gesundheitszustands, eine zweite Untersuchung angeboten werden.

2.2 Personensorgeberechtigte, die eine **vorzeitige Einschulung** ihres Kinds beabsichtigen, erhalten von der Schule die Information, dass ihr Kind an der **Schuleingangsuntersuchung teilnehmen muss**. Sie werden aufgefordert, sich bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu melden.

Die **Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt erst im Jahr vor der regulären Schulpflicht** (die Kinder besuchen dann evtl. schon die erste Klasse). Haben diese Kinder bereits im Vorjahr an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen, so haben sie ihre Teilnahmepflicht erfüllt.

2.3 Die Personensorgeberechtigten werden von den Gesundheitsämtern zum Untersuchungstermin ihres

Kinds mit der Bitte um Anwesenheit schriftlich eingeladen. Bei der Untersuchung dürfen weitere Personen nur auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung zugegen sein oder soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung notwendig ist.

2.4 Die **Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 ist nachzuweisen**. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des **gelben Kinderuntersuchungshefts**, eines **ärztlichen Attests oder einer beglaubigten Kopie** erfolgen. Eine einfache Kopie ist nicht ausreichend, weil dann Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können. Eventuell anfallende Kosten für diesen Nachweis (beispielsweise durch Ausfertigung eines ärztlichen Attests) sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Fall einer fehlenden U9 auf die Notwendigkeit einer ergänzenden schulärztlichen Untersuchung hinzuweisen.

2.5 Eine ärztliche Untersuchung, die entsprechend den Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs („Kinderrichtlinien“) anstatt der Früherkennungsuntersuchung U9 durchgeführt worden ist, wird anerkannt. Dies gilt für Untersuchungen außerhalb des Zeitfensters für die Früherkennungsuntersuchung U9 (60–64 Monate) oder für Kinder, die im Ausland leben bzw. aus dem Ausland zugezogen sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz vorzulegen. Diese Untersuchung ersetzt nicht die Teilnahme am Schuleingangsscreening.

2.6 Die Einladung und die Mahnungen zur Schuleingangsuntersuchung sowie die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Schule erfolgen mit verbindlichen Formularen.

2.7 **Schulrelevante Befunde werden** von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz **an die Schulleitung übermittelt**. Bei schulrelevanten Befunden handelt es sich **zum Beispiel um hochgradige Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit oder Rollstuhlpflichtigkeit**. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 Schulgespl V wird hingewiesen. Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz weisen die Personensorgeberechtigten darauf hin, **dass chronische Erkrankungen und andere Befunde des Kinds der Schule zum Wohle des Kinds mitgeteilt werden sollen**. Eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung kann durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kinds, eine Regelschule zu besuchen, so wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, sich über die Aufnahme des Kinds in der Schule besonders beraten zu lassen.

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2014/2015 (Anmeldung im April 2014)

Beginn der Schulpflicht:

- a) regulär
- b) auf Antrag
- b) auf Antrag mit Gutachten

bis 30.09. geborene Kinder
für alle im Oktober, November und Dezember geb. Kinder
ab 1.1. des Folgejahres geborene Kinder

Stand November 2013

Im Vorjahr zurückgestellt	Regulär schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig mit Gutachten
Erreichen das 7. Lebensjahr: vom 30.9. des Vorjahres bis zum 30.9. des laufenden Jahres. (BayEUG Art.37 Abs.2)	Erreichen das 6. Lebensjahr: vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. (BayEUG Art.37 Abs.1)	Erreichen das 6. Lebensjahr: vom 1.10. des laufenden Jahres bis zum 31.12. des laufenden Jahres. (BayEUG Art. 37 Abs. 1) Antrag auf Einschulung spätestens bei der Schulanmeldung!	Erreichen das 6. Lebensjahr: ab dem 1.1. des kommenden Jahres (BayEUG Art. 37 Abs.1) Antrag auf vorzeitige Einschulung spätestens bei der Schulanmeldung!
Hier ist in der Regel keine weitere Zurückstellung möglich. Bei weiterer, mangelnder Schulfähigkeit kann der sonderpädagogische Förderbedarf überprüft werden. Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderp. Förderbedarf entscheidet die GS oder die FöS. Eine zweite Zurückstellung kann nur in bes. Ausnahmefällen erfolgen. (BayEuG, Art. 41; 7)	Die Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft. (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeiten bei Aufnahmegespräch oder Screening). Neuregelung bei Kindern mit zu geringen Deutschkenntnissen. Art.37a BayEUG Eine Zurückstellung ist einmal möglich.	Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Schulfähigkeit kann auf Wunsch der Schule überprüft werden. Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.	Die Schulfähigkeit wird grundsätzlich überprüft. Schulpsychologisches Gutachten erforderlich! Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.